



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstr. 7
10577 Berlin

Per beBPo

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11980
Fax +49 30 18 681-55038

bearbeitet von:
RD Wallner

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Verwaltungsstreitsache VDB e.V. ./ BR Deutschland

ZII4-13002/7#48
Berlin, 22. März 2022
Seite 1 von 5

In der Verwaltungsstreitsache

VDB e. V. ./ Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
des Innern für Bau und Heimat,
- VG 2 K 355/21 -

nehme ich unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung vom 17.
Februar 2022 zur Klagebegründung vom 15. Februar 2022 wie folgt Stellung:

Ich beantrage,

die Klage als unbegründet zurückzuweisen.

Begründung:

I.

1. Die Ständige Konferenz der Innenministerinnen, Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) befasste sich auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 auf Antrag eines Landes u.a. mit dem TOP „Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts“. Sie fasste dazu einen für die Veröffentlichung freigegebenen Beschluss, in

dem sie das Bundesministerium des Innern, für Bau und für Heimat (jetzt Bundesministerium des Innern und für Heimat / BMI) bat, bis zur Frühjahrs-IMK 2021 zu prüfen, „ob durch Rechtsänderungen dem illegalen Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen besser begegnet werden kann. Der Beschluss ist als **Anlage 1** beigefügt und veröffentlicht auf der Internetseite der IMK (https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20201209-11/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Das BMI entsprach dieser Bitte und legte zur Frühjahrs-IMK 2021 einen Bericht vor mit der Überschrift „Bericht des BMI für die 214. IMK vom 16. bis 18. Juni 2021 in Rust zum Thema: „Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts“. Die IMK nahm in ihrem für die Veröffentlichung freigegebenen Beschluss den Bericht des BMI zur Kenntnis und bat das BMI „unter Bezugnahme auf die in dem Bericht dargestellten Handlungsoptionen, geeignete gesetzliche Verschärfungen des Waffenrechts in Bezug auf Schreckschuss- und Signalwaffen vorzunehmen, mit denen künftig dem Erwerb und Besitz von Schreckschuss- und Signalwaffen besser begegnet werden kann und gleichzeitig das Führen dieser Waffen erschwert wird“. Der Beschluss ist als **Anlage 2** beigefügt und veröffentlicht auf der Internetseite der IMK (https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20210616-18/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Die IMK hatte auch beschlossen, den Bericht des BMI nicht zur Veröffentlichung freizugeben, weswegen er auf deren Internetseite nicht als Anlage zu dem TOP eingestellt ist.

2. Mit E-Mail vom 21. Juli 2021 fragte der Kläger bei dem für Waffenrecht zuständigen Fachreferat des BMI an, ob es möglich sei, den Bericht, obwohl er nicht zur Veröffentlichung freigegeben sei, einzusehen. Dies wurde mit E-Mail vom gleichen Tag verneint unter Hinweis darauf, dass die IMK hier eine Entscheidung über die Freigabe getroffen habe, die nicht zur Disposition des BMI stünde. Der für das Waffenrecht zuständige Referatsleiter im BMI rief später noch den zuständigen Ansprechpartner des Klägers an, um dies näher zu erläutern.

3. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 stellte der Kläger einen Antrag nach dem IFG und bat um Übermittlung des Berichts. Dieser Antrag wurde vom BMI mit Bescheid vom 15. Oktober 2021 abgelehnt. Der Widerspruch des Klägers vom 4. November 2021 wurde mit Widerspruchsbescheid des BMI vom 23. November 2021 zurückgewiesen.

II.

Der Bescheid vom 15. Oktober 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. November 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

1. Zur Begründung der Ablehnung des Klageantrags wird auf den Widerspruchsbescheid vom 23. November 2021 verwiesen. Darin wird dargelegt, dass die Herausgabe des Berichts die Beratung von Behörden beeinträchtigen würde im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG. Dies wird entgegen dem Vortrag des Klägers keineswegs als bloße Möglichkeit dargestellt, sondern als sicher zu erwartende Folge einer Herausgabe des Berichts.
2. Ergänzend wird verwiesen auf einen Beschluss der IMK in ihrer Sitzung vom 25. - 26. Juni 2015, der sich mit der Veröffentlichungspraxis von IMK-Dokumenten befasst (**Anlage 3**, veröffentlicht unter <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20150624-26.html?nn=4812206>). Unter Ziffer 4 des Beschlusses wird ausgeführt, dass die IMK auch in Zukunft sorgfältig prüfen wird, ob Beschlüsse und Berichte ausnahmsweise nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden sollen. Sofern ein Mitglied der IMK oder das BMI der Freigabe eines Beschlusses oder eines Berichtes widerspricht, sei aber das Absehen von einer Veröffentlichung eine unabdingbare Voraussetzung für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei den in der IMK behandelten und oft sensiblen Themen. Anderenfalls würde die Vertraulichkeit der Beratungen sowie das dahinterstehende Gebot der Bundestreue, und damit das System des kooperativen Föderalismus als vorrangigem öffentlichen Belang untergraben.

3. Die IMK nimmt unter Nummer 1 des Beschlusses das Gutachten "Die Innenministerkonferenz als Gegenstand des Informationsrechts" (Stand: 10. Mai 2015) zur Kenntnis. Dieses Gutachten von Prof. Dr. Mario Martini ist als Anlage zu dem Beschluss veröffentlicht. Das BMI hatte den Kläger bereits in der Ablehnung des Antrags auf dieses Gutachten hingewiesen und hierauf wiederum im Widerspruchsbescheid Bezug genommen. Die Ausführungen in diesem Gutachten insbesondere zum Verhältnis des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes zu Dokumenten der IMK auf Seite 123 ff stützen die Begründung des BMI zur Ablehnung des IFG-Antrags des Klägers. Auf sie wird auch hier verwiesen.
4. Bei den Verweigerungsgründen nach § 3 IFG handelt es sich um sog. absolute Verweigerungsgründe, deren Vorliegen zwingend zur Verneinung des Anspruchs auf Informationszugang führt. Weder besteht hier ein Ermessen der Behörde noch gibt es eine Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers am Erhalt der begehrten Information einerseits und denjenigen der Behörde an deren Verweigerung andererseits. Die Ausführungen des Klägers zu der angeblichen Bedeutung des Berichts für seine Tätigkeit und der Notwendigkeit seiner frühzeitigen Einbindung in ein Gesetzgebungsvorhaben sowie seine Einschätzungen von Folgen möglicher Gesetzesänderungen betreffend Schreckschusswaffen vermögen daher, unabhängig von ihrer Stichhaltigkeit, seinen Klageantrag nicht zu begründen.
5. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass der Kläger bei Gesetzgebungsvorhaben des BMI mit Bezug zum Waffenrecht stets in die nach § 47 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_O11313012.htm) vorgesehene Beteiligung der Verbände einbezogen wird. Hiermit ist verfahrensmäßig sichergestellt, dass er bei der Erstellung von Gesetzentwürfen vor Beschluss der Bundesregierung angehört wird und ggf. seine Gegenvorstellungen darlegen kann. Darüber hinaus steht das für Waffenrecht zuständige Referat des BMI den von möglichen Gesetzesänderungen betroffenen Verbänden jederzeit für einen schriftlichen oder mündlichen Austausch zur Verfügung. Der Kläger suchte bisher nicht den Kontakt zum BMI für

eine fachliche Erörterung des Beschlusses der IMK auf ihrer Sitzung vom 16.-18. Juni 2021 zu Schreckschusswaffen.

Nach alledem ist die Klage zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wallner

Anlagen

IMK-Beschlüsse (Anlagen 1 - 3)

Abdruck Klageerwiderung (Anlage 4)

Empfangsbekanntnis (Anlage 5)